

Mühe verlohnete / aus des du CHESNE Scriptor. Histor. Francic. Tom. II.  
p. 341. und LABBEI Concil. Tom. 7. p. 1771. 1795. leicht zeigen / wie ein un-  
glücklicher Historicus er seye; Dann ist an diesem Handel/ wie es in der That  
ist / in causa præsenti nichts gelegen/ cui bono sucht er ihn dann herfür? Oder  
ist was daran gelegen / so hätte es vollständiger erzählt und die wichtige Um-  
stände von Ebonis ad Voldam bis an Ludovici Tod erstandenem Arrest / dar-  
auf erfolgter Restitution in sein Erz-Bisthum/ und erst 2. Jahr hernach circa  
Annum 845. freiwillig nach Sachsen beschlebener Entweichung nicht über-  
gangen und seine Absehung mit dieser Retirade contra fidem historicam ver-  
bunden werden sollen. 3. Solle S. Anscharius zu Hamburg auch ein gebohrner  
Französ gewesen seyn; Der Gegner muss aber sich weder BOLLANDUM in  
Commentar. prævio ad Vitam S. Anschar. Tom. I. Febr. §. 26. n. 25. noch  
SCHATENII Annales ad An. 823. p. 73. noch der SAMMARTHANORUM  
Galliam Christian. Tom. I. in Archi-Episc. Rhemens. n. 23. bekannt gemacht  
haben / sonst würde er aus denen allda befindlichen alten Documentis & Scri-  
ptoribus wissen / daß Anscharius ein dissects Rhein gebohrner Deutscher und  
Sachse oder Friesländer gewesen seye. Es ist zwar wahr / daß dieses alles zu  
gegenwärtigem Stritt / ja auch zu der von dem Gegner mit hineigezogenen  
Frage von dem Ursprung der Hohen Dom-Probstey und der Neustadt Hil-  
desheim lediglich nichts thut; Indessen / da der Autor so gar mal à propos  
weiß nicht was für eine grosse Historische Wissenschaft zeigen will/ so kommt  
es endlich noch eher à propos, wann man ihm zeigt / daß er so wenig eine  
gründliche Historie innehabe / als wenig er seinen anderwärts geprüften As-  
sertis nach in der Jurisprudenz weit gekommen seyn mag.

Der Autor fähret fort / der Bischoff Altfridus S. habe eine gemeinsame  
Wohnung vor alle Hildesheimische Canonicos erbaut / damit sie versammeln  
in rechter Simplicität sub regula leben / essen und schlaffen solten. In was  
Intention dieser boshaftste Simplicissimus den terminum: Simplicität ge-  
braucht habe / ist zwar leicht zu errahten / man würde ihm aber zu viel Ehr-  
auhun / wann man dieses Ambellen anderst als generoso contemptu vindici-  
ren wolte. Was aber von dem Leben unter einer Regul gedacht wird / ist in  
dem Verstand/ welchen der Gegner dem Leser bezubringen sucht/ ein Traum  
und lese er / was BOEHMER in Jur. Ecclesiast. Protestant. Tom II. p. 56. his  
verbis schreibt: Monachi dicebantur vivere regulariter, ob Regulam Bene-  
dicti, Canonici verò canonice: illis secundūm vota vivendum erat, his se-  
cundūm Canones absque votis, qui sine dubio sunt Chrodogangi, quia alii  
peculiares deerant. Evidentiū id exprimitur in Concilio Moguntinensi  
Anno 813. celebrato, c. 9. ubi injungitur, ut Canonici, Clerici canonice vivant.  
Quomodo verò? observantes Divinæ Scripturæ doctrinam & documenta Pa-  
trum & ut simul manducent & dormiunt.

Indeme er aber hernach fortfähret und sagt: "Zu welcher Zeit aber noch  
"kein Probst oder Prior unter ihnen sich befunden/ weil sie als arme Leute we-  
"nig zeitliche Güter besassen / folglich damahls keinen Administratorem nöth-  
"tig gehabt; " so gibt er sich forderist wohlverdienter massen selbsten eines auf  
den Mund. Dann er hatte bishero behauptet: Guntharius, Ebo und eben der  
Altfridus, von deme er redet / selbsten hätten die Instituta Ecclesiæ Gallicanæ  
& Rhemensis zu Hildesheim eingeführet und doch solle kein Probst zu Hil-  
desheim gewesen seyn / da doch nicht nur das Concilium Rhemens de Anno  
813. apud LABBEUM Tom. 7. Concil. c. 24. deutlich ordnet: Ut Præpositi  
& Vice-Domini secundūm Regulas & Canones constituantur, sondern auch  
aus eben diesem cit. Tom. Concil. post Archi-Episcopos Rhemens ( all-  
wo ein Catalogus aller Dom-Probstye zu Rheims befindlich ist ) und dem von  
uns